

IMT-Statuts bedeutet die Anerkennung der Tatsache, daß die Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen nicht etwa nur eine innere Angelegenheit der Bundesrepublik ist, sondern eine der Bundesrepublik obliegende völkerrechtliche Pflicht.

Die normenmäßige Verpflichtung dazu ist übrigens nicht nur durch das bestehende materielle Völkerstrafrecht gegeben. Sie ergibt sich auch aus den Geboten, die das geltende Völkerrecht nach der Zerschlagung des Naziregimes speziell der deutschen Justiz auferlegt hat.

Unbestreitbar ist das Potsdamer Abkommen die verbindliche völkerrechtliche Grundlage für jede deutsche selbständige Staatlichkeit nach der Zerschlagung Hitlerdeutschlands. Die in diesem Abkommen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sind völkerrechtliche Gebote, die für jede deutsche Staatsgewalt verbindlich sind. Die Erfüllung dieser Gebote muß demzufolge heute als Kriterium für die völkerrechtliche Legalität jeder deutschen Staatsgewalt angesehen werden!

Im Abschnitt III A 5 dieses Abkommens ist ausdrücklich festgelegt, daß „Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, ... zu verhaften und dem Gericht zu übergeben (sind)“. Damit ist statuiert worden, daß die keiner Verjährung oder sonstigen sachlichen oder zeitlichen Einschränkungen unterliegende Verfolgung und Aburteilung nazistischer Systemverbrecher als eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Überwindung des Nazismus ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Ausübung jeder völkerrechtlich legitimen deutschen Staatsgewalt ist.

Diese völkerrechtliche Verpflichtung zur Verfolgung und Aburteilung der nazistischen Systemverbrecher konnte nur erfolgen, weil es sich bei den fraglichen Untaten um Verbrechen gegen das Völkerrecht handelt. Sie bestätigt somit die rechtliche Notwendigkeit der Anwendung völkerstrafrechtlicher Normen.

Zweitens ist die Anwendung des Völkerstrafrechts geboten, weil die Tatbestände der völkerstrafrechtlichen Normen den wirklichen, in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt widerspiegeln.

Diese Tatbestände berücksichtigen, daß sich die nazistischen Systemverbrechen in wesentlichen Momenten von allen konventionell-kriminellen Delikten unterscheiden. Sie erfassen und kennzeichnen das für diese Delikte Wesentliche des verbrecherischen Gesamtgeschehens, während der Tatbestand des § 211 StGB — eben weil er nur auf konventionell-kriminelle Morde zugeschnitten ist — dieses verbrecherische Gesamtgeschehen gar nicht zu erfassen vermag. Wollte man § 211 StGB anwenden, so würde das verbrecherische Gesamtgeschehen gleichsam atomisiert und dadurch objektiv bagatellisiert.

Die Anwendung der völkerstrafrechtlichen Tatbestände ermöglicht es somit den Gerichten, sich bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten auf das Wesentliche ihrer Verbrechen zu konzentrieren, d. h., insbesondere davon auszugehen, daß die „Endlösung der Judenfrage“ eine nach einem einheitlichen Plan arbeitsteilig begangene Massenvernichtung von Menschen darstellt, an der die einzelnen Täter mit unterschiedlichen Tatbeiträgen mitgewirkt haben.

Drittens gestattet die Anwendung des Völkerstrafrechts eine dem Umfang der Tat und dem Grad der Täterschuld angemessene Differenzierung im Strafausspruch, ohne daß es hierzu einer den wirklichen Sachverhalt fast ausnahmslos verfälschenden Beihilfe-Konstruktion

bedarf. Bei Anwendung des Völkerstrafrechts ist nämlich — in Ermangelung spezieller völkerrechtlicher Strafdrohungen — die zu erkennende Strafe den nationalen Strafrechtsnormen, also den §§ 1 und 14 des westdeutschen StGB zu entnehmen.

Diesen Überlegungen wird in der Deutschen Demokratischen Republik seit langem Rechnung getragen. In seiner Rechtsprechung wertet das Oberste Gericht der DDR die nazistischen Systemverbrechen als völkerrechtliche Verbrechen gemäß Art. 6 des IMT-Statuts. Dementsprechend wurde beispielsweise einer der unmittelbaren Tatkomplizen der Angeklagten dieses Verfahrens, der SS-Arzt Dr. Fischer, wegen seiner Mitwirkung an der Vernichtung jüdischer Menschen aus sog. RSHA-Transporten und wegen anderer Morde im KZ Auschwitz als Verbrecher gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 6 Buchst. c des IMT-Statuts verurteilt<sup>1</sup>.

### Zur Problematik der Täterschaft und Teilnahme

Bei Anwendung der völkerstrafrechtlichen Bestimmungen kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß die Angeklagten als Täter und nicht etwa nur als Gehilfen zu bestrafen sind, denn Täter dieser völkerrechtlichen Verbrechen ist jeder, der schuldhaft an der Verwirklichung ihrer Tatbestände mitgewirkt hat. Das haben die Angeklagten getan.

Aber selbst dann, wenn man unrichtigerweise die Verbrechen der Angeklagten nicht als völkerrechtliche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nur als Mord im Sinne des innerstaatlichen Strafrechts der Bundesrepublik (§ 211 StGB) bezeichnet, beruht das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Frankfurt am Main auch insoweit auf einer Gesetzesverletzung, als es die festgestellten Tatbeiträge lediglich als Beihilfe im Sinne des § 49 StGB wertet. Bei richtiger Gesetzesanwendung müssen die Angeklagten gemäß § 47 StGB als Mittäter bestraft werden.

*(Zur Begründung, dieser Auffassung führen die Verfasser die in der Bundesrepublik als repräsentativ geltende, allgemein anerkannte Rechtslehre und höchstrichterliche Rechtsprechung an und kommen zu folgendem Ergebnis:)*

Eine der wesentlichen Besonderheiten nazistischer Systemverbrechen gegenüber den konventionellen kriminellen Delikten besteht darin, daß sie nur durch das arbeitsteilige Zusammenwirken einer Vielzahl von Befehlsgebern und Befehlsempfängern durchgeführt werden konnte. Alle noch lebenden Mitwirkenden an der „Endlösung der Judenfrage“ handelten — um in der Sprache des Schwurgerichts zu reden — „auf Befehl“ irgendeines Vorgesetzten. Die Befolgung solcher „Befehle“ bedeutete — für jeden Betroffenen klar erkennbar — die Mitwirkung am Massenmord. Wer bei diesen Massenverbrechen in Kenntnis der Tatumstände und Zusammenhänge den ihm gegebenen Befehlen widerstandslos folgte, wer — präziser gesagt — nicht alle ihm konkret gegebenen Möglichkeiten zumindest auszunutzen versuchte, um sich diesen verbrecherischen Befehlen zu entziehen oder ihre Verwirklichung zu verhindern, der hatte die verbrecherischen Ziele des Naziregimes zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns gemacht, der handelte als Täter.

Selbst dann, wenn der Tatbeitrag der Angeklagten unrichtigerweise nur als Beihilfe gewertet wird, verlangt dieser Tatbeitrag wegen seines Ausmaßes und seiner Intensität die gesetzliche Höchststrafe.

Wegen der Neufassung des § 50 Abs. 2 des westdeutschen StGB ist von verschiedenen Verteidigern in

<sup>1</sup> Vgl. OG, Urteil vom 25. März 1966 - 1 Zst (I) 1/66 - (NJ 1966 S. 193 ff.).